Handelsgericht des Kantons Zürich

Geschäfts-Nr.: HG250227-O U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. Claudia Bühler, Präsidentin, und Oberrichter Roland Schmid, Handelsrichter Otto Baumann und Handelsrichter Beat Suter, Handelsrichterin Anja Edelmann und sowie Gerichtsschreiber Dr. Pierre Heijmen

Urteil vom 22. Juli 2026

in Sachen

A1._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin X._____

gegen

B1._____ Sàrl,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Y._____

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:
(act. 1 S. 2)

"1. Die Beklagte sei dazu verpflichtet, der Klägerin einen Betrag von Fr. 80'000.--, zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. Juli 2025, zu bezahlen.

2. Es sei der Klägerin in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes des Bezirks Lausanne für den Betrag von Fr. 80'000.--, zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. Juli 2025, die definitive Rechtsöffnung zu gewähren.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beklagten und Herrn C._____, mit solidarischer Haftung, zuzüglich der Gerichtskosten von Fr. 450.-- und einer Parteientschädigung (zzgl. MwSt.) für das Schlichtungsverfahren."

Sachverhalt und Verfahren

A. Sachverhaltsübersicht

a. Parteien und ihre Stellung

Die Klägerin ist eine in D._____ domizilierte Aktiengesellschaft, welche die Fabrikation und den Handel von und mit Farben sowie verwandten Artikeln bezweckt (act. 3/2); sie verfügt über eine Zweigniederlassung in E._____ (act. 3/4). Die Beklagte ist eine GmbH mit Sitz in F._____, welche eine Karosserie-Garage betreibt und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anbietet (act. 3/7).

b. Prozessgegenstand

Die Klägerin beruft sich auf einen zwischen der A2._____ AG, welche mit Fusion am 15. Mai 2023 von ihr, der Klägerin, übernommen wurde (act. 3/2 S. 2), und der Beklagten am 15. Januar 2019 abgeschlossenen Rahmenliefervertrag betreffend Lieferung von Farben der Marke G._____ sowie von allfälligen Nachfolgeprodukten. Gegenstand dieses Vertrages war auch ein der Beklagten gewährter Sonderbonus in der Höhe von CHF 80'000.--, den die Beklagte aber im Falle der Nichterreichung des vereinbarten Mindestumsatzes zurückzuerstatten hatte. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Rückzahlung dieses Sonderbonus mit

der Begründung, dass die Beklagte den vereinbarten Mindestumsatz nicht erreicht habe (act. 1 S. 2 ff.; act. 3/3).

B. Prozessverlauf

Am 16. Dezember 2025 (Datum Poststempel) reichte die Klägerin die Klage ein (act. 1). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 wurde ihr eine Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von CHF 4'000.– zu leisten (Prot. S. 2 f.). Nachdem die Klägerin den Gerichtskostenvorschuss rechtzeitig geleistet hatte (vgl. act. 6), wurde der Beklagten mit Verfügung vom 30. Januar 2026 eine Frist angesetzt, um die Klageantwort einzureichen (Prot. S. 4). Nach Eingang der Klageantwort vom 1. Mai 2026 (act. 13) wurde mit Verfügung vom 22. Mai 2026 ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und der Klägerin entsprechend Frist zur Erstattung der Replik angesetzt (Prot. S. 6). Die Replik datiert vom 2. Juni 2026 (act. 22). Mit Verfügung vom 3. Juni 2026 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um die Duplik einzureichen (Prot. S. 7). Nach Eingang der Duplik vom 15. Juni 2026 wurde den Parteien mit Verfügung vom 18. Juni 2026 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie auf Durchführung der mündlichen Hauptverhandlung (Parteivorträge, Schlussvorträge) verzichten; gleichzeitig wurde der Aktenschluss festgestellt und der Klägerin Frist angesetzt zur Stellungnahme zur Duplik (Prot. S. 8 und 9). In der Folge erklärten beide Parteien den Verzicht auf eine Hauptverhandlung; die Klägerin mit Eingabe vom 19. Juni 2026 (act. 29), die Beklagte mit Schreiben vom 3. Juli 2026 (act. 30). Gleichzeitig verzichtete die Klägerin auf die Ausübung des Replikrechts und das Vorbringen von Noven (act. 29). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

Erwägungen

1. Formelles

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich in Anwendung von Art. 17 ZPO aus Ziff. 12 des Rahmenliefervertrages vom 15. Januar 2019 (act. 3/3 S. 6) und wird seitens der Beklagten ausdrücklich anerkannt (act. 13 S. 2). Beide Parteien sind zudem im Handelsregister eingetragen; es ist die geschäftliche Tätigkeit mindes-

tens einer Partei betroffen und der Streitwert ist erreicht, womit das Handelsgericht auch sachlich zuständig ist (Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG). Die weiteren Prozessvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt, weshalb auf die Klage einzutreten ist.

2. Materielles

2.1. Die Beklagte bestreitet nicht, Farbprodukte der Klägerin bezogen und in diesem Zusammenhang einen Sonderbonus im Sinne eines Investitionsbeitrages in der Höhe von CHF 80'000.-- erhalten zu haben. Sie stellt sich jedoch im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die in dem von der Klägerin angerufene Rahmenlieferungsvertrag mit der als "B2._____ SA" bezeichneten Vertragspartei gar nicht existiere, weshalb dieser Vertrag für sie, die Beklagte, nicht bindend sei; zudem sei eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien lediglich auf fünf Jahre vorgesehen gewesen, sodass die Frage der Bonusrückzahlung für die aus Sicht der Klägerin relevante Zeit danach nicht mehr entscheidend und die Klage daher abzuweisen sei (act. 13 S. 2 ff. und act. 26 S. 4 ff.).

2.2. Die Klägerin anerkennt zwar, dass der Vertrag auf die B2._____ SA (anstatt korrekterweise auf B1._____ Sàrl) lautet; dabei handle es sich jedoch um einen offensichtlichen redaktionellen Fehler, denn es bestehe kein Zweifel daran, dass sich die Beklagte durch diesen Vertrag verpflichtet habe, was sich insbesondere daraus ergebe, dass die Beklagte auf der letzten Seite des Vertrages ihren Stempel und die Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person angebracht habe (act. 22 S. 6). Im Weiteren gehe aus dem Rahmenliefervertrag vom 15. Januar 2019 deutlich hervor, dass eine Laufzeit von Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 vereinbart worden sei, wobei die Beklagte während der ersten fünf Jahre jeweils einen "Paint-Nettojahresumsatz" von mindestens CHF 100'000.-- erreichen und ab dem sechsten Vertragsjahr einen Mindestumsatz von 80 % des Vorjahres, mindestens CHF 80'000.--, erreichen sollte. Da die Beklagte bereits nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss keine Produkte mehr von der Klägerin bezogen habe bzw. auf Konkurrenzprodukte umgestiegen sei, müsse der Sonderbonus zurückerstattet werden (act. 1 S. 5 ff. und act. 22 S. 2 ff.).

2.3.1. Der Einwand der Beklagten, wonach der hier strittige Rahmenliefervertrag vom 15. Januar 2019 eine andere Partei betreffe, verfängt nicht. Es ist offensichtlich, dass es sich bei der Bezeichnung "B1._____ SA" im Rubrum und in einzelnen Bestimmungen des Vertrages um einen Verschrieb handelt. Einerseits ergibt sich dies mit aller Deutlichkeit aus dem Umstand, dass die Vereinbarung auf der letzten Seite - wie die Klägerin zutreffend bemerkt - mit einem Stempel der Beklagten ("B1._____ Sàrl") samt Unterschrift von H._____, der vom 18. Januar 2018 bis am 1. Dezember 2021 über Einzelzeichnungsberechtigung verfügte (act. 23/15), versehen war; andererseits ist aber auch unbestritten, dass die Beklagte die vertraglich vereinbarten Produkte von der Klägerin effektiv bezog und so entsprechend dem Vertrag nachgelebt wurde.

2.3.2. Ziffer 3 des Rahmenliefervertrages ist zu entnehmen, dass der Vertrag für eine befristete Dauer vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen worden war (act. 3/3 S. 2). Die von der Beklagten wiederholt angeführte Begrenzung auf fünf Jahre bezieht sich auf den ebenfalls am 19. Januar 2019 zwischen den Parteien eingegangenen sog. Einrichtungsvertrag, welcher im Wesentlichen die für die Farbenverwendung erforderliche Ausstattung zum Gegenstand hat, mithin lediglich eine Ergänzung zum eigentlichen Rahmenvertrag betreffend Farblieferung darstellt und entsprechend klar von diesem zu unterscheiden ist.

In Ziffer 5 des Rahmenliefervertrages sind sodann die Pflichten der Beklagten wie folgt festgehalten (act. 3/3 S. 4):

> **"Devoirs de B1._____ SA**
>
> B1._____ SA s'engage pendant toute la durée du présent contrat-cadre de fourniture, c'est-à-dire à compter du 1er janvier 2019 et jusqu'au 31. décembre 2026, à travailler avec les produits contractuels d'A2._____.
>
> Durant les cinq premières années suivant la signature du contrat, c'est-à-dire du 1er janvier 2019 au 31. décembre 2024, B1._____ SA s'engage à acheter les produits contractuels exclusivement auprès d'A2._____ ou d'un éventuel futur partenaire de distribution d'A2._____ ("obligation d'approvisionnement exclusif").
>
> Pendant les deux années contractuelles restantes, c'est-à-dire du 1er janvier 2024 au 31. décembre 2026, ou jusqu'd une date ultérieure si le contrat est reconduit tacitement conformément au point 4.3, B1._____ SA est tenue de s'approvisionner auprès d'A2._____ pour un montant équivalant à 80 % du chiffre d'affaires des achat totaux de produits contractuels ou de leurs substituts calculés respectivement sur la base de ceux effectués durant l'année civile précédente ("obligation d'approvisionnement quasi exclusif"). A l'issue

de la période de 7 an, B1._____ SA peut, sans toutefois y être contrainte, continuer de s'approvisionner en produits contractuels auprès d'A2._____ pour un montant dépassant le seuil des 80 %.

Les conséquences juridiques d'un non-respect de l'obligation d'approvisionnement exclusif ou quasi exclusif par B1._____ SA sont réglées aux points 4.4 et 4.5."

Deutsche Übersetzung:

"Pflichten von B1._____ SA

Die B1._____ SA verpflichtet sich für die gesamte Laufzeit dieses Rahmenliefervertrags, d.h. vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2026, mit den Vertragsprodukten der A2._____ zu arbeiten.

Während der ersten fünf Jahre nach Vertragsunterzeichnung, d. h. vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024, verpflichtet sich die B1._____ SA, die Vertragsprodukte ausschliesslich von der A2._____ oder einem möglichen zukünftigen Vertriebspartner der A2._____ zu beziehen ("Exklusivbezugspflicht").

Während der verbleibenden drei Vertragsjahre, d. h. vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Vertrag gemäss Ziffer 4.3 stillschweigend verlängert wird, ist die B1._____ SA verpflichtet, sich bei der A2._____ in Höhe von 80 % des Umsatzes der gesamten Einkäufe von Vertragsprodukten oder deren Ersatzprodukten zu versorgen, berechnet jeweils auf der Grundlage der Einkaufe des vorangegangenen Kalenderjahres ("Teilexklusivbezugspflicht"). Nach Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren kann die B1._____ SA, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, weiterhin Vertragsprodukte der A2._____ in einem Umfang beziehen, der über die Schwelle von 80 % hinausgeht.

Die rechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der Exklusiv- oder Teilexklusivbezugspflicht durch die B1._____ SA sind in den Ziffern 4.4 und 4.5 geregelt."

Die Frage der Rückzahlung des Sonderbonus wird in Ziffer 4.5 des Rahmenvertrages mit folgendem Wortlaut geregelt (act. 3/3 S. 4):

"**Remboursement du bonus spécial et pénalités**

Si le chiffre d'affaires réalisé avec les produits contractuels durant une année de calcul passe en dessous des 80 % du chiffre d'affaires minimum convenu au point 4.1 - ou en dessous des 80 % du chiffre d'affaires minimum de 80 % d partir de la sixième année contractuelle, ou si B1._____ SA ne respecte pas l'obligation d'approvisionnement exclusif ou quasi exclusif conformément au point 5 ci-après, B1._____ SA devra alors verser le montants de CHF 80'000.00 (TVA incl.) à A2._____:

Le montant total à rembourser est exigible sans autre forme de préavis dans les 30 jours suivant la date de la facture établie par A2._____.

L'exercice éventuel du droit de résiliation conformément au point 4.4 n'éteint par cette obligation de paiement."

Deutsche Übersetzung:

"Rückzahlung des Sonderbonus und Konventionalstrafen

Fällt der mit den Vertragsprodukten erzielte Umsatz während eines Berechnungsjahres unter 80 % des in Ziffer 4.1 vereinbarten Mindestumsatzes - oder unter 80 % des Mindestumsatzes von 80 % ab dem sechsten Vertragsjahr, oder verletzt die B1._____ SA die Exklusiv- oder Teilexklusivbezugspflicht gemäss nachfolgender Ziffer 5, muss die B1._____ SA den Betrag von CHF 80'000.-- (inkl. MwSt.) an die A2._____ zahlen:

Der Rückzahlungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungstellung durch die A2._____ ohne weitere Mahnung zur Zahlung fällig.

Diese Zahlungspflicht besteht unabhängig der allfälligen Ausübung des Kündigungsrechts gemäss Ziffer 4.4."

Die Beklagte weist zunächst selber auf die vorzeitig erfolgte Beendigung der zwischen ihr und der Klägerin bestehenden vertraglichen Beziehung hin und stellt sich auf den Standpunkt, dass sie, die Beklagte, entsprechend auch berechtigt gewesen sei, die Zusammenarbeit mit der Klägerin nach dem Ablauf von fünf Jahren gesamthaft zu beenden (act. 13 S. 4). Vor diesem Hintergrund wurde die Beklagte von der Klägerin mit Schreiben vom 24. Dezember 2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rahmenliefervertrag - anders als der mit einer kürzeren Laufzeit versehene Einrichtungsvertrag (vgl. dazu vorstehend) - noch bis Ende 2026 laufe (act. 3/10). Wenn diese fünfjährige Frist - entgegen dem unmissverständlichen Wortlaut im Rahmenliefervertrag und analog zur Regelung im Einrichtungsvertrag - auch für diesen Rahmenliefervertrag gegolten hätte, so wäre zu erwarten gewesen, dass die Beklagte spätestens nach Erhalt dieses Schreibens umgehend dagegen protestiert und sich auf das von ihr behauptete vom klaren Vertragswortlaut abweichende Vertragsverständnis berufen hätte. Eine solche Reaktion ist aber weder aktenkundig noch je behauptet worden. Durch ihr passives Verhalten (Schweigen) hat die Beklagte gegenüber der Klägerin vielmehr den Eindruck erweckt, dass sie den im Vertrag schriftlich festgehaltenen Wortlaut mit der Vertragsdauer bis Ende Dezember 2026 als rechtsverbindlich erachtet. Die seitens der Beklagten im vorliegenden Verfahren erstmals vorgetragene Berufung auf eine kürzere Vertragslaufzeit (analog zu derjenigen im Einrichtungsvertrag) ist unbehelflich und entbehrt jeglicher Grundlage (vgl. dazu auch BGE 138 III 123 E. 2.4.2).

Steht fest, dass von der im Rahmenliefervertrag stipulierten Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2026 auszugehen ist und ist sodann erstellt,

dass die Beklagte spätestens nach fünf Jahren keine Vertragsprodukte mehr bei der Klägerin bezogen hat, so ist die Beklagte in Anwendung von Ziffer 4.5 des hier massgebenden Rahmenliefervertrages verpflichtet, der Klägerin den unter dem Titel "Sonderbonus" geleisteten Betrag in der Höhe von CHF 80'000.-- zurückzuerstatten.

2.3.3. Ein Verzugszins kann gefordert werden, wenn der Schuldner mit der Zahlung einer fälligen Geldleistung in Verzug ist, wobei ein Zins von 5 % für das Jahr zu bezahlen ist (Art. 104 Abs. 1 OR). Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR).

Gemäss Ziffer 4.5 des Rahmenliefervertrages wird der Rückzahlungsbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne weitere Mahnung durch die Klägerin fällig. Die Rechnung der Klägerin datiert vom 13. Juni 2025 (act. 3/12), mithin wurde der Betrag von CHF 80'000.-- spätestens am 15. Juli 2025 zur Rückzahlung fällig. Der gesetzliche Verzugszins von 5 % ist daher seit dem 16. Juli 2025 geschuldet.

2.4. Die Beklagte ist somit in Gutheissung der Klage zu verpflichten, der Klägerin CHF 80'000.-- zzgl. Zins von 5 % seit dem 16. Juli 2025 zu bezahlen.

3. Beseitigung des Rechtsvorschlags

3.1. Der Gläubiger kann im Zivilprozess die Beseitigung des durch den Schuldner erhobenen Rechtsvorschlags verlangen (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Die entsprechende Klage muss er innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbefehls an den Gläubiger erheben (Art. 88 Abs. 2 SchKG; BGE 125 III 45 E. 3b S. 46 f.). Der Gläubiger kann aber auch die Beseitigung des Rechtsvorschlags im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens verlangen, wenn er für seine Forderung über einen Rechtsöffnungstitel verfügt (Art. 80 ff. SchKG). Nicht möglich ist indes die Erteilung der Rechtsöffnung innerhalb des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens, da die Entscheide des Rechtsöffnungsgerichts im summarischen Verfahren getroffen werden (Art. 251 lit. a ZPO), die objektive Klagehäufung indes voraussetzt, dass gehäufte Ansprüche im gleichen Verfahren behandelt werden (Art. 90 lit. b ZPO; vgl. dazu auch ZR 90 (1991) Nr. 80).

3.2. Vorliegend verlangt die Klägerin zwar ausdrücklich die Gewährung der "definitiven Rechtsöffnung" (vgl. act. 1 S. 2). Da ihr Begehren im Wesentlichen auf Beseitigung des Rechtsvorschlages gerichtet ist, ist es ungeachtet der Formulierung als Begehren im Sinne von Art. 79 SchKG entgegenzunehmen (und nicht als Begehren um Rechtsöffnung im Sinne von Art. 80 ff. SchKG). Es erschiene formalistisch, auf das Rechtsbegehren Ziffer 2 infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen von Art. 90 lit. b ZPO nicht einzutreten und die Klägerin zwecks Beseitigung des Rechtsvorschlags in das Rechtsöffnungsverfahren zu verweisen, zumal es sich bei der betriebenen und der eingeklagten Forderung offensichtlich um dieselbe handelt. Unter diesen Umständen ergibt sich Folgendes: Die Beklagte hat in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes des Bezirks Lausanne am 18. September 2025 Rechtsvorschlag erhoben. Der Zahlungsbefehl datiert vom 16. September 2025 (act. 3/13) und ist damit noch nicht verfallen, weshalb der Rechtsvorschlag im Umfang der zuzusprechenden Forderung zu beseitigen ist.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung, sind ausgangsgemäss der Beklagten als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. 105 ZPO).

4.2. Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG), während die Höhe der Parteientschädigung gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 festzusetzen ist (Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Sowohl die Gerichtsgebühr als auch die Parteientschädigung richten sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV).

4.3.1. Ausgehend von einem Streitwert von CHF 80'000.-- ist die Gerichtsgebühr unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 GebV OG auf CHF 8'500.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen. Darin eingeschlossen sind auch - wie von der Klägerin beantragt (act. 1 S. 2) - die Kosten für das Schlich-

tungsverfahren im Umfang von CHF 450.-- (Art. 207 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu auch BSK ZPO-HOFMANN/BAECKERT, N 7 zu Art. 105). Für die seitens der Klägerin verlangte solidarische Haftung von C._____, dem einzelzeichnungsberechtigten Gesellschafter der Beklagten (vgl. dazu Rechtsbegehren Ziffer 3; act. 1 S. 2), fehlt dagegen die für die Anwendung von Art. 108 ZPO nötige Grundlage bzw. das hierfür erforderliche Behauptungsfundament; es reicht insbesondere nicht, wenn C._____ pauschal unnötiges Prozessieren, mit dem Ziel Zeit zu gewinnen und einen allfälligen Konkurs vorzubereiten, vorgeworfen wird, ohne nähere Ausführungen dazu zu machen (vgl. dazu act. 1 S. 10).

4.3.2. Die Höhe der Entschädigung für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte wird nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Die Grundgebühr ist mit der Begründung oder Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Die Parteientschädigung ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 AnwGebV unter Berücksichtigung eines Zuschlages für den zweiten Parteivortrag auf CHF 12'000.– festzusetzen; darin eingeschlossen ist eine Parteientschädigung für das Schlichtungsverfahren (vgl. dazu BGE 141 III 20, E.5.3). Dementsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung in diesem Umfang zu bezahlen. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5).

Das Handelsgericht erkennt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 80'000.-- zzgl. Zins von 5 % seit dem 16. Juli 2025 zu bezahlen.

2. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes des Bezirks Lausanne (Zahlungsbefehl vom 16. September 2025) wird im Umfang von CHF 80'000.-- zzgl. Zins von 5 % seit dem 16. Juli 2025 beseitigt.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 8'500.–.

4. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt.

5. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 12'000.– zu bezahlen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 80'000.--.

Zürich, 22. Juli 2026

Handelsgericht des Kantons Zürich

Vorsitzende:	Gerichtsschreiber:
Dr. Claudia Bühler	Dr. Pierre Heijmen